

RS Vwgh 1989/12/18 89/12/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1989

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

63/06 Dienstrechtsverfahren

63/07 Personalvertretung

Norm

DW 1981 §2 Z7;

Militärkommanden Einrichtung 1968;

PVG 1967 §11;

PVG 1967 §3 Abs3;

WehrG 1978 §18;

WehrG 1978 §19;

Rechtssatz

Die Fachausschüsse für die einzelnen Militärkommanden sind von den Bediensteten des jeweiligen Militärkommandos und der diesem nachgeordneten Dienststellen zu wählen. Welche Dienststelle jeweils als nachgeordnete Dienststelle zu werten ist, ergibt sich aus den organisatorischen Regelungen und nicht aus den im WehrG für das Ergänzungswesen getroffenen Regelungen. Die Behörde hätte daher Feststellungen über die organisatorische Zuordnung der Heeresanitätsanstalt Baden zu treffen gehabt. Entscheidend ist nicht, ob ein Fachausschuss bei jeder Dienstbehörde bzw wo ein solcher zu errichten ist, sondern die Abgrenzung der Fachausschussbereiche der Fachausschüsse des Militärkommandos Bgld bzw NÖ hinsichtlich der ihnen angehörigen Bediensteten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120014.X01

Im RIS seit

23.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>